

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 410 Baurecht und Denkmalschutz.....	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 420 Naturschutz.....	5
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	7
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 450 Gewerbeaufsicht	7
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 510 Forst	8
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 580 Landwirtschaft.....	8
A.7	Regierungspräsidium Freiburg ñ Abteilung Umwelt.....	10
A.8	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	10
A.9	Amprion GmbH	12
A.10	PLEdoc GmbH	12
A.11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13
A.12	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg.....	13
A.13	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler	13
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 470 Vermessung und Geoinformation	14
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz	14
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung	14
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde... ..	14
B.5	Regierungspräsidium Freiburg ñ Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	14
B.6	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Straßenwesen und Verkehr	14
B.7	Regionalverband Südlicher Oberrhein	14
B.8	bnNETZE GmbH	14
B.9	Deutsche Bahn AG ñ DB Immobilien	14
B.10	Unitymedia BW GmbH	14
B.11	terranets bw GmbH	14
B.12	Polizeipräsidium Freiburg	14
B.13	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG	14
B.14	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	14
B.15	Zweckverband Gewerbepark Breisgau	14
B.16	Gemeinde Bad Bellingen	14
B.17	Gemeinde Schliengen	14
B.18	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ ALB Abfallwirtschaft	14
B.19	Regierungspräsidium Freiburg ñ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14
B.20	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Landesamt für Denkmalpflege	14
B.21	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 47.1 Straßenbetrieb, Verkehrstechnik.....	14
B.22	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 46.2 Verkehr.....	14
B.23	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 56 Naturschutz	15
B.24	Regierungspräsidium Freiburg ñ Abt. 8 Forstdirektion.....	15
B.25	Regierungspräsidium Freiburg ñ Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	15
B.26	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg	15
B.27	Communaauté de Communes ñ Porte de France Rhin-Sud.....	15
B.28	Deutsche Telekom Technik GmbH	15

B.29	ED Netze GmbH	15
B.30	Abwasserzweckverband öWeilertaló.....	15
B.31	Landesnatschutzverbände LNV/BUND/NABU Baden-Württemberg e.V.	15
B.32	Stadt Müllheim	15
B.33	Tourismusverein Neuenburg am Rhein.....	15
B.34	Handelsverband Südbaden e.V.	15
B.35	Handwerkskammer	15
B.36	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	15
B.37	Gemeinde Auggen	15
B.38	Gemeinde Badenweiler	15
B.39	Gemeinde Buggingen.....	15
B.40	Gemeinde Eschbach	15
B.41	Stadt Heitersheim.....	15
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	15
C.1	Bürger 1	15

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Unter Punkt 2.3 der Begründung werden Aussagen zur Standortalternativenprüfung getroffen. Für das konkrete Landesgartenschau Gelände und die speziell hiermit bzw. der Nachnutzung als öffentliche Parkanlage verbundenen Nutzungen (u.a. auch Parkplatz) können die Ausführungen mitgetragen werden. Zur Sonderbaufläche Tourismus und die dort zu ermöglichenden Nutzungen regen wir an, insbesondere noch auf die besondere Lage am Rhein bzw. Rheinradweg zu verweisen. Für die Ermöglichung eines Festplatzes, die Ausweisung einer Sonderbaufläche für ein Alten- und Pflegeheim sowie die Gemeinbedarfsfläche Kindergarten sollte allerdings zur Erfüllung des - aus dem Gebot der Ausgewogenheit der Abwägung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgenden - Gebotes der Alternativenprüfung noch ausreichend Rechnung getragen werden. Auch wenn die für die jeweilige Nutzung ausgewählten Flächen aus bestimmten Gründen besonders geeignet oder prädestiniert sind, sollten im Wege eines nachvollziehbaren Aktes die Auswahlkriterien für Standorte und mögliche Alternativen und das Ergebnis einer entsprechenden Prüfung für die drei o.g. Flächen- bzw. Zweckbestimmungsausweisungen noch behandelt und dokumentiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit der Sonderbaufläche Tourismus und den dort geplanten Nutzungen wird in der Begründung insbesondere noch auf die Lage unmittelbar am Rhein bzw. Rheinradweg hingewiesen. Im Hinblick auf die geplanten Nutzungen (Festplatz, SO Alten- und Pflegeheim, Gemeinbedarf KiGa) werden im Sinne einer Standortalternativenprüfung noch entsprechende Aussagen in der Begründung gemacht.
A.1.2	Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für den jeweiligen Änderungsbe- reich u.a. durch ein Deckblatt auf dem Gesamtplan bzw. dem betreffenden Teil- plan. Nach den aus dem Rechtsstaatsprin- zip hergeleiteten Grundsätzen der Planklarheit und Dokumentenbeständig- keit sollte das Deckblatt u.a. auch eine eindeutige Zuordnung zur betreffenden Änderung des Flächennutzungsplans er- möglichten. Hierzu empfiehlt es sich, das	Das jeweilige Deckblatt wird noch mit der konkreten Bezeichnung der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans versehen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Deckblatt noch mit der konkreten Bezeichnung der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans versehen werden.	
A.1.3	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben, und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den aktuellen Stand des Abwägungsergebnisses gebracht. Sofern sich noch Planänderungen ergeben findet eine weitere Beteiligung statt. Zu gegebener Zeit wird das Ergebnis der vorgetragenen Anregungen entsprechend übermittelt.
A.1.4	Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet werden. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.	Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, werden die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich zeitnah nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, werden dem Genehmigungsantrag entsprechend beigelegt.
A.1.5	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung der Flächennutzungsplanänderung übersandt. Dabei werden alle Bestandteile des Plans ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.
A.1.6	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, twf und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de . Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim LRA Breisgau-Hochschwarzwald werden die Planunterlagen im gewünschten Format und den entsprechenden Vermerken übersandt. Die digitalen Datensätze mit den erforderlichen Daten werden nach Rechtswirksamkeit der Pläne ergänzend zur Papierfassung mit Unterschrift des Bürgermeisters zugeleitet.
A.1.7	Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Frei-	Eine Mehrfertigung der Flächennutzungsplanänderung (Deckblatt) wird nach Abschluss des Verfahrens auch dem Raumordnungskataster beim RP

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	burg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 - 4692) und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstraße 18, 79102 Freiburg zu übersenden.	Freiburg, Referat 21 übersandt.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)	
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:	
A.2.1	Geplantes bzw. einstweilig sichergestelltes Naturdenkmal Im Plangebiet des BPL "A Rheingärten" befindet sich ein Baum, der als Naturdenkmal ausgewiesen werden soll(te). Ein Baumerhaltungsgebot ist für diesen Baum im zeichnerischen Teil des BPL "A Rheingärten" jedoch nicht vorgesehen. Wir bitten darum, das geplante Naturdenkmal mit einem Erhaltungsgebot zu versehen und planungsrechtlich zu sichern.	Der betreffende Baum liegt innerhalb der Flächennutzungsplanänderung "A Rheingärten" jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des BPL "A Rheingärten" und kann somit im betreffenden Bebauungsplanverfahren nicht mit einem Erhaltungsgebot gesichert werden.
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.2	Die vorliegende 11. FNP-Änderung beinhaltet zahlreiche Änderungen und bauliche Ergänzungen im Bereich der geplanten Landesgartenschau Neuenburg. Im Parallelverfahren werden die Bebauungspläne "A Rheingärten" und "A Muhrlochpark" aufgestellt, zu denen jeweils gesondert eine Stellungnahme abgegeben wird. Der FNP-Änderung sind städtebauliche bzw. landschaftsplanerische Steckbriefe sowie ein Umweltbericht mit Umweltprüfung und artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung beigelegt. Aus den genannten Unterlagen wird ersichtlich, dass die negativen Umweltauswirkungen der geplanten Änderungen kompensiert bzw. die artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen der parallel durchgeführten Bebauungspläne bewältigt werden können. Die überschlägigen Prüfungen sind aus fachlicher Sicht plausibel und gemäß den bereits vorliegenden Bebauungsplänen wird nachgewiesen, dass die Eingriffe sowie artenschutzrechtlichen Konflikte mit	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	den dort genannten Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden können. Die geplanten Maßnahmen sind, soweit außerhalb der Geltungsbereiche der genannten Bebauungspläne geplant, durch öffentlich-rechtliche Verträge zu sichern.	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, welche sich außerhalb der einzelnen Bebauungspläne befinden, jeweils durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.
A.2.3	<u>Vertragliche Sicherung externer Ausgleichsmaßnahmen</u> Sämtliche externen Ausgleichsmaßnahmen sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Neuenburg und der unteren Naturschutzbehörde (und gegebenenfalls privaten Dritten) rechtzeitig vor Satzungsbeschluss abzusichern. Bei privaten Dritten als Vertragspartner ist zusätzlich eine dingliche Sicherung notwendig. Sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen für den externen Ausgleich in Erwägung gezogen bzw. in Anspruch genommen werden, so ist rechtzeitig im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Fachbereich 580 (Landwirtschaft) vorzunehmen. Die Ausgleichsflächen müssen darüber hinaus rechtlich verfügbar sein. Ein etwaiges Pachtverhältnis darf den Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegenstehen. Auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen und in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden, dürfen dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z.B. FAKT/LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für jeden zukünftigen Bewirtschafter der Fläche. Die unzulässige Förderung könnte für den Antragsteller ansonsten Rückzahlungen und Sanktionen zur Folge haben (z.B. Flst. Nr. 3825, Gemarkung Steinenstadt und Flst. Nr. 4564, Gemarkung Neuenburg. Die Bewirtschafter oder Pächter dieser Flächen sind hierüber in Kenntnis zu setzen.	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, welche sich außerhalb der einzelnen Bebauungspläne befinden, jeweils durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Bei privaten Dritten als Vertragspartner erfolgt ggf. eine dingliche Sicherung. Flächen, für die Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z.B. FAKT/LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden, werden nicht zur Kompensation von Eingriffen herangezogen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	Bodenschutz / Altlasten Im Plangebiet liegen Teile der Fläche 07581-000 Altstandort „Eigenverbrauchstankanlage Wasser- und Schifffahrtsamt“, die im Beweismiveau 1 mit Handlungsbedarf B (belassen, Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition) geführt wird. Der Altstandort befindet sich auf den Flst.-Nrn. 2794/7, 2794/35 und 2795/9. Sollten sich während Erd-/Tiefbauarbeiten Hinweise auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen ergeben (z.B. organoleptische Auffälligkeiten wie Bodenverfärbungen, Geruch, Fremdbestandteile etc.) sind die Bauarbeiten vorübergehend einzustellen. Außerdem ist umgehend der Fachbereich 440 Wasser und Boden des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zu informieren (Fachtechnik: Herr Joachim Tibi, 0761/2187-4466 oder Joachim.Tibi@lkbh.de).	Der maßgebende Altstandort wird im FNP entsprechend gekennzeichnet. Auf die Altlast wird im Flächensteckbrief ergänzend hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan „Rheingärten“ aufgenommen.
A.3.2	Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz Gegen die 11. Änderung des FNP Neuenburg (Rheingärten und Wuhrlochpark) bestehen unsererseits keine Bedenken. Hinweise bzgl. der Belange von Oberflächengewässer wurden in den parallel in Anhörung befindlichen Bebauungsplanverfahren gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.1	Die Gewerbeaufsicht hat in diesem Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen. Der mögliche Nutzungskonflikt „Ärmeleinwirkungen auf die Nachbarschaft“ wird auf der Ebene der Bebauungspläne „Wuhrlochpark“ und „Rheingärten“ bearbeitet. Wir geben zu	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	diesen Verfahren unsere Stellungnahme ab.	
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.5.1	In der alten Fassung des FNP sind im Westen entlang des Rheins ausgedehnte Waldflächen dargestellt. Diese wurden bereits in den Jahren 2013 (Planfeststellungsbeschluss IRP) und 2019 (Waldumwandlungsgenehmigungen nach § 9 LWaldG) durch Genehmigung des Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Forstdirektion in eine andere Nutzungsart überführt, sodass im Änderungsbereich keine Waldfläche mehr enthalten ist. Forstliche Belange sind daher aktuell nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.6.1	Die 11. FNPL-Änderung umfasst die Teilbereiche "Rheingärten" mit 21,30 ha und "Wuhrlochpark" mit 4,67 ha.	Der Sachverhalt wird korrekt dargestellt.
A.6.2	Während im Bereich des "Wuhrlochparks" landwirtschaftliche Belange nicht direkt betroffen sind, umfasst der Teilbereich "Rheingärten" landwirtschaftliche Flächen, die gemäß der Digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der Vorrangflur I zugeordnet und danach einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollten. Diese Gunstandorte sind neben guten bis sehr guten standörtlichen Voraussetzungen (Vorrangflächen Kategorie 1 und 2 kommen etwa zu gleichen Teilen im Gebiet vor), gekennzeichnet durch die ebene Lage, günstige Zuschnitte der Bewirtschaftungseinheiten und eine gute Erschließung. Auch wenn aktuell für die Flächen keine Bewirtschafter (mehr) bekannt sind, bitten wir um Aufnahme der landwirtschaftlichen Bedeutung und sachgerechte Abwägung im Verfahren.	Der Teilbereich "Rheingärten" wurde im FNP 1999 als gewerbliche Baufläche dargestellt. In der 5. FNP Änderung "Landesgartenschau 2022 / Rheingärten" wurde die dargestellte gewerbliche Baufläche überwiegend zu Grünfläche geändert. Gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan ist erkennbar, dass eine landwirtschaftliche Nutzung dieses Bereichs seit mind. 20 Jahren nicht dem planerischen Willen der Stadt Neuenburg am Rhein entspricht. Auch wenn die Fläche derzeit z.T. landwirtschaftlich genutzt wird (überwiegend Wiesen, Feldgärten, Streuobst) und es sich nach der Flurbilanz um hochwertige landwirtschaftliche Böden handelt, soll an der beabsichtigten Nutzung überwiegend als Grünfläche sowie den Sondernutzungen (Tourismus sowie Alten- und Pflegeheim) und den Verkehrsflächen (Parkplätze) sowie der Gemeinbedarfsfläche (Wasser- und Schifffahrtsamt) festgehalten werden. Wichtigstes stadtentwicklungspolitisches Ziel ist

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		das Zusammenbringen von Rhein und Innenstadt. Mit der geplanten Grün- und Parkanlage gelingt es den Fluss in die Stadt zu integrieren und ihn erlebbar zu machen. Eine zukünftige landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche stünde diesem Ziel entgegen. Ein Teil der Fläche im Nordosten des Bereichs Rheingärten wird zudem als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine langfristige Nutzung dieses Bereichs als Parkanlage ist für das Erreichen des Ziels, Rhein und Stadt miteinander zu verbinden, nicht zwingend erforderlich. Daher können für diesen Bereich die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt und die Fläche langfristig landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft werden sachgerecht abgewogen und der Sachverhalt in die Begründung mitaufgenommen.
A.6.3	Folgende Hinweise sollten im Flächensteckbrief aufgenommen und in den parallelen Bebauungsplänen als verbindliche Vorgaben festgesetzt werden: ➤ Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. ➤ Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG bei der Auswahl der Flächen frühzeitig, d.h. noch in der Planungsphase zu beteiligen. ➤ Nachdrücklich weisen wir darauf hin, dass auf Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (FAKT/LPR) in Anspruch genommen werden dürfen. Dies ist bei ggf. zu schließenden Nutzungsvereinbarungen mit (zukünftigen) Bewirtschaftern zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass die geplante Umsetzung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen nicht zu einer Doppelförderung führt. Der Bewirtschafter der Fläche/Vertragsnehmer ist vom Maßnahmenträger auf diese Vorgaben hinzuweisen.	Die Hinweise werden in die Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und als Hinweise in den Bebauungsplan Rheingärten mitaufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7	Regierungspräsidium Freiburg ñ Abteilung Umwelt (Schreiben vom 12.07.2019)	
A.7.1	Aus Sicht des Referates 53.3 -Integriertes Rheinprogramm- werden keine Belange gesehen die gegen die Änderungen bzw. Anpassung sprechen. Allerdings möchten wir auf den folgenden Punkt hinweisen: Die Flächen grenzen unmittelbar, insbesondere die ASondernutzungsfläche Tourismus", an Flächen an, bei denen im Hochwasserfall mit erhöhtem Wasserspiegel zu rechnen ist. Auch ist in diesem Fall mit einem deutlichen Anstieg des Grundwassers zu rechnen. Wir bitten dies zu berücksichtigen und uns weiterhin im Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächensteckbrief zur 11. FNPÄ aufgenommen. In den Bebauungsplan ARheingärtenó wird eine zusätzliche Festsetzung dahingehend aufgenommen, dass in den Untergrund einbindende Gebäudeteile (z.B. Keller) wasserdicht und auftriebssicher auszuführen sind.
A.8	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 26.06.2019)	
A.8.1	Grundsätzliches Die Planungen, mit der die Ausrichtung einer attraktiven Landesgartenschau 2022 ermöglicht und mit denen (auch) für die Zeit danach die Stadt und das städtische Leben in Neuenburg wieder eng mit dem Rhein verbunden werden sollen, werden grundsätzlich selbstverständlich weiterhin positiv begleitet und unterstützt. Die Planungen sind gegenüber der frühzeitigen Beteiligung geändert worden. Zudem wird laut Begründung das ursprüngliche Plangebiet ARheingärten" nun in vier Teilbebauungspläne aufgeteilt. Gleichzeitig ist der ursprüngliche Geltungsbereich gegenüber der frühzeitigen Beteiligung um diverse räumliche Teilbereiche reduziert worden. Offenbar entfallen sind nun die Bereiche AStellplätze Am alten Zolló ein großer Teil des Wuhrlochparkes, die Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer zwischen Mülhauser Straße und Wuhrlochpark, die Vogesenstraße und die große, den westlichen Bereich der Landesgartenschau mit dem Wuhrlochpark verbindende bislang als öffentliche Grünfläche vorgesehene Fläche. Es wird angeregt, die Gründe hierfür zu erläutern. Während der Teilbebauungsplan AKleingartenanlage Basler Kopf wohl bereits in Kraft ist (die IHK war am Verfahren nicht beteiligt), ist ein Entwurf zum Teilbebau-	Wird zur Kenntnis genommen. Die aktuellen Abgrenzungen der einzelnen Bebauungspläne wurden mit dem Landratsamt entsprechend abgestimmt. Grund hierfür ist, dass eine planungsrechtliche Sicherung nur für diese Bereiche notwendig wird. Da die Belange der IHK durch den Bebauungsplan AKleingartenanlage Basler Kopfó nicht berührt waren, wurde auf eine entsprechende Beteiligung verzichtet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ungsplan Mülhauser Straße" bislang noch nicht vorgelegt worden. Unbekannt ist daher auch dessen geplanter Geltungsbereich. Es handelt sich jedoch um einen zentral gelegenen Bereich, dessen Nutzungskonzept ggf. eine wichtige, d.h. positiv unterstützende Rolle im Rahmen der Landesgartenschau spielen kann. Das Gleiche könnte für die Zeit danach gelten, wenn die Rheingärten" der Naherholung für Neuenburger sowie auch als Attraktion für Gäste dienen werden. Dem Planentwürfen nicht zu entnehmen ist, welchen Bereich die eigentliche (eintrittspflichtige) Landesgartenschau umfassen wird. Es wird angeregt, dies noch zu ergänzen, da sich damit das Gesamtverständnis verbessert und eine Bewertung erleichtert.	Die einzelnen Bebauungspläne werden im Zusammenhang mit der Realisierung der Landesgartenschau nach ihrer Dringlichkeit aufgestellt. D.h., dass das weitere Verfahren zum der Bebauungsplan Mülhauser Straßeó zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die Anregung kann leider nicht berücksichtigt werden, da dieser Plan noch nicht abschließend vorliegt. Der Kernbereich des eintrittspflichtigen Landesgartenschau Geländes wird aber sicher der Bereich Rheingärten sein. Auch eine Einbeziehung von Teilen des Wuhrlochparks ist denkbar. Zur besseren Übersichtlichkeit wird in der Begründung zu den Bebauungsplänen Rheingärtenó und AWuhrlochparkó noch ein Übersichtsplan mit den einzelnen Teilbebauungsplänen mitaufgenommen.
	Weiter geltende Stellungnahmen	
A.8.2	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 18.7.2017, die -soweit sie auf bestimmte Teilaspekte bezogen nicht gegenstandslos geworden ist -weiter Gültigkeit behält. Ebenso gilt wie oben schon angesprochen, ein Teil unserer Stellungnahme zur 5. FNP-Änderung A andesgartenschau 2022/ Rheingärten" (s. Abwägung hierzu unter A.10.4), der sich mit dem Thema Verkehr befasst.	Wird zur Kenntnis genommen.
	FNP-Änderung für die Bereiche ARheingärten" und AWuhrlochpark"	
A.8.3	Die 11. FNP-Änderung umfasst gegenüber den beiden B-Plänen größere Bereiche. Begründet wird dies nicht.	Die vorliegende Änderung umfasst neben den Geltungsbereichen der beiden Bebauungspläne R heingärtenó und A Wuhrlochparkó auch Teile im Bereich der Mülhauser Straße mit dem geplanten Alten und Pflegeheim und dem bestehenden Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt. Vorgesehen ist, für den Bereich der Mülhauser Straße zu gegebener Zeit einen eigenen Bebauungsplan aufzustellen. Das Gelände des bestehenden Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt wird in der vorliegenden Änderung in der zukünftigen Abgrenzung dargestellt. Dieses kann jedoch nicht über einen Bebauungsplan überplant werden. Der Sachverhalt wird noch in die Begründung zur vorliegenden FNPÄ aufgenommen.
A.8.4	Zudem ist - außerhalb des Plangebietes A Rheingärten", wohl im noch ausstehen-	Die Stadt Neuenburg am Rhein beabsichtigt an der Mülhauser Straße im Zusammenhang mit dem

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	den Planentwurf „Mülhauser Straße“ eine Sonderbaufläche für ein Alten- und Pflegeheim vorgesehen. Es wird angeregt, auf die Fläche (zumindest vorerst) zu verzichten und sie dann - falls noch erwünscht - im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfes mit einzuführen und zu behandeln. Denn dann erst können u.E. Aussagen getroffen werden, ob das geplante Gesamtnutzungskonzept schlüssig ist und das Heim keine relevanten Potenziale für Nutzungskonflikte mit sich bringt.	Gesamtnutzungskonzept ein Alten- und Pflegeheim zu errichten. Insofern soll dieser Bereich in der vorliegenden FNPÄ entsprechend als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeheim“ dargestellt werden. Mögliche Nutzungskonflikte sind im Rahmen des Bebauungsplans grundsätzlich lösbar.
A.9	Amprion GmbH (Schreiben vom 05.06.2019)	
A.9.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 29.05.2019)	
A.10.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens festgelegt.
A.10.3	Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Eine Beteiligung im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren (A Rheingärten o und A Vuhrloch o park o) hat stattgefunden. Eine weitere Beteiligung über den Abschluss des Verfahrens findet statt.
A.10.4	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei einer Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches findet eine erneute Abstimmung statt.
A.11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 28.05.2019)	
A.11.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg (Schreiben vom 11.07.2019)	
A.12.1	Durch den 11. Flächennutzungsplan dürfen keine Flächen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Freiburg überplant werden. Sie dürfen höchstens nachrichtlich übernommen werden.	Die maßgebende Fläche des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Freiburg wird im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt, jedoch in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) nicht überplant.
A.13	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler (Schreiben vom 12.06.2019)	
A.13.1	Bauleitplanerische Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler sind durch die o.g. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Sofern sich keine bauplanungsrechtlichen Änderungen im weiteren Verfahren ergeben, ist eine weitere Beteiligung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde (gemeinsames Schreiben vom 08.07.2019)
B.5	Regierungspräsidium Freiburg ñ Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 05.07.2019)
B.6	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 06.06.2019)
B.7	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 02.07.2019)
B.8	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 03.06.2019)
B.9	Deutsche Bahn AG ñ DB Immobilien (Schreiben vom 18.06.2019) ñ keine weitere Beteiligung
B.10	Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 25.06.2019)
B.11	terranets bw GmbH (Schreiben vom 29.05.2019) ñ keine weitere Beteiligung
B.12	Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben vom 29.05.2019)
B.13	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG (Schreiben vom 03.06.2019)
B.14	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 04.06.2019) ñ keine weitere Beteiligung
B.15	Zweckverband Gewerbepark Breisgau (Schreiben vom 29.05.2019) ñ keine weitere Beteiligung
B.16	Gemeinde Bad Bellingen (Schreiben vom 11.06.2019)
B.17	Gemeinde Schliengen (Schreiben vom 18.06.2019)
B.18	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ñ ALB Abfallwirtschaft
B.19	Regierungspräsidium Freiburg ñ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
B.20	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Landesamt für Denkmalpflege
B.21	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 47.1 Straßenbetrieb, Verkehrstechnik
B.22	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 46.2 Verkehr

B.23	Regierungspräsidium Freiburg ñ Ref. 56 Naturschutz
B.24	Regierungspräsidium Freiburg ñ Abt. 8 Forstdirektion
B.25	Regierungspräsidium Freiburg ñ Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
B.26	Regierungspräsidium Stuttgart ñ Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
B.27	Communaauté de Communes ñ Porte de France Rhin-Sud
B.28	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.29	ED Netze GmbH
B.30	Abwasserzweckverband óWeilertaló
B.31	Landesnatschutzverbände LNV/BUND/NABU Baden-Württemberg e.V.
B.32	Stadt Müllheim
B.33	Tourismusverein Neuenburg am Rhein
B.34	Handelsverband Südbaden e.V.
B.35	Handwerkskammer
B.36	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.37	Gemeinde Auggen
B.38	Gemeinde Badenweiler
B.39	Gemeinde Buggingen
B.40	Gemeinde Eschbach
B.41	Stadt Heitersheim

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1	Bürger 1 (Schreiben vom 11.07.2019)	
	Namens und im Auftrag unseres Mandanten erheben wir Einwendungen	
C.1.1	Unser Mandant ist Eigentümer bzw. Nutzer seiner privaten Grundstücksflächen Lagerbuch Nummer Grundbuchblatt 3570, Flurstück 2854 mit einer Größe von 1.580 qm Quadratmeter. Das Grundstück wird kleingärtnerisch genutzt und befindet sich seit Generationen in Eigentum und Besitz der Familie des Bürgers 1, die sich immer wieder an Wochenenden und zu Ferienzeiten ebendort aufhält. Das Grundstück liegt an der Mülhauserstraße und ist damit voll erschlossen.	Für den betroffenen Grundstückseigentümer hat sein Bevollmächtigter sowohl Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans wie auch gegen die Bebauungspläne Rheingärten und Wuhrlochpark erhoben. Sein Einwendungsschreiben gilt ausdrücklich für alle drei Planungen. Im Mittelpunkt der Einwendungen steht die Inanspruchnahme des Grundstücks Grundbuchblatt 3570, Flst.-Nr. 2854 auf Gemarkung Neuenburg. Die Einwendungen richten sich ins besondere gegen die Inanspruchnahme privater Grundflächen für die Landesgartenschau. Diese ist nach Auffassung des Einwenders nicht nötig. Nach § 5 BauGB ist im Flächennutzungsplan die Entwicklung des Gemeindegebiets in den Grundzügen darzustellen. Aus dem Flächennutzungsplan sind die Bebauungspläne zu entwickeln. Im Ge-

		gensatz zu den Bebauungsplänen enthält der Flächennutzungsplan nur Grundzüge der Planung und ist nicht parzellenscharf. Ob und wie Grundstücke in Anspruch genommen werden regelt der Flächennutzungsplan nicht. Der Flächennutzungsplan ist daher nicht der geeignete Ort, um eigentumsbezogene Einwendungen zu erheben. Diese hat der Einwender ñ völlig richtig ñ gegen den Bebauungsplan Rheingärten erhoben, in dessen Geltungsbereich sein Grundstück liegt. Zu diesen Einwendungen hat sich die Stadt Neuenburg am Rhein in der Stellungnahme zu den Einwendungen geäußert. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen. Eine eigenständige Stellungnahme zu den Einwendungen im Rahmen des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig und auch nicht möglich, da sich die Einwendungen nicht spezifisch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans richten.
C.1.2	Die Einwendungen richten sich insbesondere gegen die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen für Zwecke der Landesgartenschau. Diese dient dem Vergnügen eines Teils der Bevölkerung. Notwendig ist sie hingegen nicht.	Siehe C.1.1
C.1.3	Erst recht nicht notwendig ist die langfristige Inanspruchnahme dieses privaten Grundstückes für eine Folgenutzung des Geländes der Landesgartenschau nach deren Ende als Park. Diese Folgenutzung beruht im Kern darauf, dass anders die Finanzierung durch überörtliche Fördermittel nicht darzustellen ist. Dies ist jedoch kein ausreichender Grund für eine Enteignung privater Grundstücke. Unser Mandant hat angeboten, sein Grundstück gegen eine angemessene Entschädigung für die Zeit der Landesgartenschau zur Verfügung zu stellen und hält dieses Angebot aufrecht. Länger möchte er auf sein Grundstück dagegen nicht verzichten.	Siehe C.1.1
C.1.4	Die Enteignungsvoraussetzungen liegen mit Blick auf die Durchführung der Landesgartenschau nicht vor.	Siehe C.1.1
C.1.5	Eine Umlegung scheitert an der fehlenden Privatnützigkeit dieser Grundstücksneuordnung: Es geht nicht darum, unserem Mandanten zweckmäßiger geschnittene Grundstücke zuzuteilen, sondern ausschließlich darum, ihm das Grundstück wegzunehmen, um es erst für die Landesgartenschau und später für einen Park zu nutzen, letzteres nur aus Gründen der Finanzierung (siehe oben). Denn die Freizeitnutzung ist auf die wenigen im Privateigentum verbliebenen Grundstücke nicht angewiesen. Die Anlage eines	Siehe C.1.1

	Parks wird bei Fortbestand von Privateigentum und Privatnutzung auch nicht gehindert: Das Grundstück unseres Mandanten kann eingezäunt werden und bleibt dann wie bisher ohne jeden Aufwand öffentlich erschlossen und für unseren Mandanten jederzeit erreichbar.	
C.1.6	Die Aussage der Begründung zum Bebauungsplan "Rheingärten" in der Fassung der Offenlage, Ziff. 12, "Derzeit werden die Grundstücke neu geordnet", reicht zur ordnungsgemäßen Darstellung der tatsächlich vorgesehenen Bodenordnung wohl nicht aus. Die von uns mehrfach verlangte, ursprünglich auch zugesagte Darstellung, wie sich die Stadt die Bodenordnung vorstellt, liegt bis heute nicht vor.	Siehe C.1.1
C.1.7	Da unser Mandant in der Gesamtplanung keinerlei Verbesserung seiner Grundstückssituation sieht, lehnt er die Einbeziehung seines Grundstückes in die Planungen insgesamt ab. Für den Fall, dass das Grundstück in die Planung einbezogen bleibt, besteht unser Mandant darauf, dass die bisherige Nutzung als private Grundfläche uneingeschränkt erhalten bleibt, insbesondere kein Gelände für die Landesgartenschau hier ausgewiesen wird.	Siehe C.1.1
C.1.8	Sollte die Stadt der Auffassung sein, dass das Grundstück unseres Mandanten für die Durchführung der Landesgartenschau zwingend erforderlich ist, fehlt schon ein städtebauliches Bedürfnis für die Planung überhaupt: Ihre Umsetzung würde nämlich daran scheitern, dass die Stadt Eigentum an den betreffenden Flächen nicht erlangt, weil - wie ausgeführt - Enteignungs- und Umsetzungsvoraussetzungen gerade nicht vorliegen.	Siehe C.1.1
C.1.9	Im Übrigen sind wohl sämtliche Darstellungen zur künftigen Nutzbarkeit des Grundstücks unseres Mandanten nach den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans zu unbestimmt.	Siehe C.1.1
C.1.10	Soll das Grundstück unseres Mandanten hingegen nicht in Anspruch genommen werden, fehlt es an jeder Aussage zur Verträglichkeit zwischen der künftig weiterhin möglichen privaten Nutzung und der umgebenden Nutzung als Landesgartenschauelände bzw. später als Park.	Siehe C.1.1